

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDINGTLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNG GEMÄß ANH. III A

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
SC 65 e4*2002/24* 2859*00	CB 1100 A	v. 2.50 x 18 h. 4.00 x 18	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 R18 M/C 58V tl BT54F Radial G h. 140/70 R18 M/C 67V tl BT54R Radial G	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 R18 M/C 58V tl Sport Touring T30F EVO h. 140/70 R18 M/C 67V tl Sport Touring T30R EVO v. 110/80 ZR18 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl BT023R Sport Touring v. 110/80 ZR18 M/C (58W) tl Sport Touring T30F h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl Sport Touring T30R v. 110/80 ZR18 M/C (58W) tl Sport Touring T30F EVO h. 160/60 ZR18 M/C (70W) tl Sport Touring T30R EVO Die Profile BT023, T30 und T30 EVO sind miteinander kombinierbar.

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

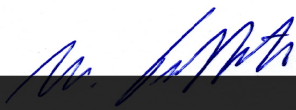
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 05.12.2015



W. Terloth

Leiter Verkauf Motorradreifen

BRIDGESTONE

DEUTSCHLAND GMBH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Geschäftsführer: Andreas Niegisch, Astrid Rahm – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.